

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849

8 (18.4.1849)

III. Jahrg.

1849.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 8.

18. April.

Ärztlicher Bezirksverein im obern Breisgau.

Versammlung am 27. März in Heitersheim.

Nach einleitenden Bemerkungen über den Gang der Reformbestrebungen innerhalb und außerhalb des Vereins spricht der Geschäftsführer Dr. Weyer von Badenweiler in Folgendem über die

Artistischen Jahresberichte.

Die Einrichtung, daß Physici und praktische Aerzte periodische Berichte über ihre Leistungen und Beobachtungen an die höchste Sanitätsbehörde einzusenden haben, ist alt. Markgraf Karl Friedrich hat im Februar 1803 eine neue Landesadministration, und im Oktober desselben Jahrs eine Generalsanitätskommission mit 3 Hofrathskollegien in 3 Provinzen instituiert, und damals schon wurde in §. 8 der Physikatsordnung den Physicis die Verpflichtung zu periodischen Berichten auferlegt. Spätern Bestimmungen zufolge ging diese Verpflichtung auch auf die praktischen Aerzte über. Ueber den Zweck dieser Berichte spricht sich die Sanitätskommission in einem Erlasse vom 1. Februar 1816 folgendermaßen aus: „Die Erstattung der halbjährigen Berichte, welche nach den bestehenden Medizinalgesetzen sämmtlichen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, hat nicht bloß zum Zweck, das Sanitätspersonal hinsichtlich seiner Fortschritte im Wissenschaftlichen, und seine Qualifikation im Staatsdienste kennen zu lernen, sondern man will durch eine zusammenstellende Vergleichung der in denselben aufgeführten Thatsachen vorzüglich richtige Schlüsse auf den Genius der Krankheiten, welche in den verschiedenen Gegenden des Großherzogthums herrschen, auf die Resultate der verschiedenen dagegen angewandten Heilmethoden, auf die lokale und andere schädliche Einflüsse, wo-

durch dieselben hervorgebracht werden, machen; wichtige und seltene Krankheitsfälle und ihre Heilung zur Kenntniß erhalten, sich über Mißbräuche im Medizinalwesen informiren und sich von dem Verhältniß der Sanitätsdiener für sich und gegen ihre Kollegen gehörig unterrichten, sodann davon angemessenen Gebrauch machen, um die geeigneten Verfügungen hiernach treffen zu können.“

Wir ersehen hieraus, welche Tendenz die Regierung geleitet hat, als sie die fragliche Anforderung an die Aerzte stellte, und wir können nicht anders, als eine solche Tendenz billigen. Die Regierung hat bisher streng auf die Handhabung jener Maßregel gedrungen, und wohl auch darin ein Mittel gefunden, jeden Arzt wenigstens einmal des Jahrs zu einer schriftlichen Arbeit zu veranlassen, ja unter Androhung verschiedener Nachtheile zu zwingen; den Arzt in seiner Unabhängigkeit, seinem freien Willen zu beschränken, ungeachtet der geringen, ihm von Seiten des Staats gewährten Rechte und Schutzmittel einen Tribut von ihm zu verlangen, ihn einer Kontrolle zu unterwerfen. Wenn wir nun auch hiergegen nichts einwenden wollen, ja die Maßregel sogar in einzelnen Fällen billigen, so drängt sich uns doch die Doppelfrage auf: „wird der Staat seinen Zweck wirklich erreichen — und könnte er durch jene Einrichtung nicht noch höhere, der Wissenschaft dienlichere Zwecke erreichen?“

Abgesehen davon, daß es höchst zweifelhaft ist, ob die Regierung aus den ärztlichen Jahresberichten wirklich sichere und untrügliche Schlüsse ziehen kann auf die wissenschaftlichen Fortschritte des Arztes, auf die, einzelnen Gegenden des Landes eigenthümlichen Krankheiten, deren Genius und zweckmäßigste Behandlung, auf die Resultate der Heilmethoden, auf Mißbräuche im Medizinalwesen und das Verhältniß der Kollegen unter sich, ob aus den normalmäßig aufzustellenden Tabellen jene wichtigen Resultate gezogen werden können, ob auch wirklich alles wahr ist, was drinnen steht, ob die Fiktion sich nicht auch etwas erlaubt hat: so möchte ich denn doch die Aerzte fragen, die recht wohl wissen, daß die Fertigung des Jahresberichtes zu den unangenehmsten Arbeiten gehöre, ob sie wohl glauben, daß auch von solchen Aerzten, die gute Arbeiten zu liefern im Stande sind, lauter gute Arbeiten eingereicht werden, ob sie mit jener Liebe und Aufmerksamkeit behandelt sind, die man auf Arbeiten verwendet, denen man sich gerne und aus eigenem freien Willen unterzieht, oder ob sie nur flüchtig und oberflächlich, ja mit einem gewissen Widerwillen

niedergeschrieben werden, der daher kommt, daß man sie eben machen muß? —

Die Wissenschaft ist frei, die Kunst ist frei, in ihr arbeitet der freie, schaffende Geist; auch ihre Produkte sollen keinem absoluten Zwange unterliegen, sonst gibt es nur Halbheiten, Mißgeburten. Jeder Arzt, dem seine Wissenschaft, seine Kunst mehr denn als Erwerbszweig, als Brodforb dient, der nicht zum gemeinen Professionisten heruntergekommen ist, wird es sich angelegen sein lassen, so viel es thunlich ist, mit ihr fortzuschreiten, er wird die außer und in ihm gelegenen Mittel dazu benützen, er wird in sich, ohne äußere Anregung, ohne lästigen, beschränkenden, lähmenden Zwang, das Bedürfnis fühlen, seine gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zu seinem und der Menschheit Frommen niederzuschreiben, selbst zu veröffentlichen, er wird unaufgefordert, ungezwungen, aber darum auch besser arbeiten.

Es liegt in der Natur des Menschen, es ist ja ein Theil der Erbsünde, daß man weniger gern thut, was man thun muß. Es gilt dies von jeder körperlichen Arbeit, um wie viel mehr muß es von geistigen gelten. Wenn dem Geiste durch äußern Zwang die Schwungkraft, die ungebundene Entwicklung, und somit der Arbeit die Tüchtigkeit, die Genialität benommen ist, so ist es nicht zu wundern, wenn Arbeiten aus dem Gebiete einer freien Wissenschaft, einer freien bildenden Kunst, zu bureaumäßigen Aktenstücken ohne wissenschaftlichen Werth heruntersinken, die oft nicht mehr werth sind, als daß sie ad acta gelegt werden.

Darum sei jeder Zwang beseitigt, und es dem freien Willen des einzelnen praktischen Arztes anheim gegeben, eine Arbeit zu liefern oder nicht. Die Sanitätsbehörde wird allerdings weniger, aber bessere Arbeiten erhalten; derselben wird es leichter werden, die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Aerzte zu beurtheilen, weil sie dann erst bestimmt erfährt, wer gut und wer auch gerne arbeitet. Der höchsten Sanitätsbehörde steht dann auch das Recht zu, bei Besetzung öffentlicher Aemter dem Fleißigen vor dem Unthätigen den Vorzug zu geben, und das auf solche Weise gewonne Urtheil über Qualifikation kompetirender Aerzte wird sicherer und untrüglicher sein.

Ich gehe zum zweiten Theile meiner Doppelfrage über: ob durch die ärztlichen Jahresberichte nicht noch höhere, der Wissenschaft dienlichere Zwecke erreicht werden könnten? — Einem jedem Arzte mag wohl in dem einen oder andern Jahre kein besonders erheblicher Krankheitsfall, der seine Aufmerksamkeit

speziell in Anspruch genommen, und ihm Material zu einer wissenschaftlichen Arbeit geliefert hätte, vorgekommen sein; dagegen bin ich überzeugt, daß schon manches Interessante, Belehrende, zum Nachdenken und Forschen Anregende durch die Jahresberichte an die Sanitätsbehörde gelangt ist, was sich vielleicht ungleich mehr zur Veröffentlichung geeignet hätte, als so mancher in medizinischen und chirurgischen Zeitschriften erschienene Artikel. Die Journale sind die über die ganze zivilisirte Welt verbreiteten Organe wissenschaftlichen Austausches. Auch in unserm Lande haben wir solche, dazu bestimmt, gute und belehrende Arbeiten praktischer Aerzte in sich aufzunehmen. Der Umstand aber, daß so selten Aufsätze, von praktischen Aerzten geliefert, in jenen Zeitschriften erscheinen, führt auf den Gedanken, daß entweder in den Jahresberichten der Aerzte nichts Brauchbares enthalten sei, oder daß man es nicht aufnehmen will. Das Erstere ist nicht zu glauben; denn wir sind überzeugt, daß bei der großen Anzahl tüchtiger, gebildeter Aerzte unseres Landes schon zahlreiche gediegene literarische Produkte eingereicht worden sein müssen, und glauben, unbeschadet der hohen Achtung vor der umfassenden Bildung, dem rastlosen Forschen, der glänzenden Genialität unserer Lehrer an den Hochschulen und der Sanitätsräthe, daß auch praktische Aerzte Gediegenes zu leisten im Stande sind, das Veröffentlichung verdient, ja sogar erheischt. Gibt es ja auch noch andere gute Zeitungen, als nur die Professorenzeitung!

Die Klage, daß die ärztlichen Jahresberichte selten zur Förderung der Wissenschaft auf dem Wege der Oeffentlichkeit verwendet worden, ist allgemein. Es wäre somit nicht nur für die Wissenschaft eine Aenderung zu wünschen, sondern die Sache hat noch eine andere Seite. In der Veröffentlichung guter Aufsätze praktischer Aerzte läge besonders noch eine ehrenhafte Würdigung der Bestrebungen und Leistungen des ärztlichen Standes, es läge darin eine Aufmunterung, literarisch zu arbeiten, sich zu versuchen und zu vervollkommen.

Man ersieht, daß ich durchaus nicht gegen die artistischen Jahresberichte bin, ich anerkenne ihre Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit, verhehle aber nicht, daß ich sie bei der bestehenden Einrichtung als den Zwecken nicht entsprechend erachte.

Ich stelle daher den Antrag, unser Verein wolle bezüglich auf die Jahresberichte den Wunsch aussprechen, die hohe Sanitätsbehörde wolle bei der, über jene zu treffenden Bestimmung von dem Grundsatz ausgehen: Es seien wissenschaftliche Ar-

bin von
sonst die
terliche
Interjekt
Sehrand
wiffer H

Es se
nahme in
diele Ar
Tüchtig

Der
an diese

Staufen
mit prak
Boden z

blatt der
Sanitäts
säge au

schrift ab
Dr. A

wornach
sollen e
ich zu b

esse für
bei Leg

legen
daß sie
Sache
um ver

stände
Wir
zur Ver

D
In Bez
reibe ein
eder Zn

tommissio
unter all
Das M

beiten von den Aerzten zu wünschen. Ihre Fertigung jedoch, sowie die Form und Zeit der Einreichung dem freien Willen derselben überlassen. Man erwarte von Zeit zu Zeit statistische Uebersichten über klimatische und tellurische Einflüsse auf die Gesundheit, über herrschende Krankheiten und die Erfolge gewisser Heilmethoden zc.

Es seien gelungene Arbeiten praktischer Aerzte durch Aufnahme in Zeitschriften der Oeffentlichkeit zu übergeben, und seien diese Arbeiten der Maassstab, nach dem die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der Aerzte beurtheilt werden.

Der Vorschlag wird von dem Vereine angenommen, und sich an diesen anschliessend von dem praktischen Arzt Lederle von Staufen der Antrag gemacht, eine medizinische Zeitschrift mit praktischer Tendenz für die Aerzte des Grossherzogthums Baden zu gründen, ähnlich dem Medizinischen Korrespondenzblatt der württembergischen Aerzte. Es wäre sich hiebei an die Sanitätskommission mit der Bitte zu wenden, passende Aufsätze aus den Jahresberichten an die Redakteure dieser Zeitschrift abzugeben. — Auch diesem Vorschlag wurde beigestimmt.

Dr. Wever rügt es, daß keine Einrichtung getroffen sei, wornach die praktischen Aerzte von vorkommenden Legalfällen in Kenntniß gesetzt werden. Die Physikate haben jährlich zu berichten, ob und wie die nicht angestellten Aerzte Interesse für die Staatsarzneikunde zeigen, ob und wie oft sie sich bei Legaluntersuchungen einfinden, und doch wird ihnen die Gelegenheit dazu nicht gegeben, es ist nicht Sorge dafür getragen, daß sie davon Kunde erhalten. Wever trägt darauf an, diese Sache den übrigen Vereinen zur Besprechung zu empfehlen, um vereint die Sanitätsbehörde um Abhilfe von diesem Uebelstande zu bitten.

Wir legen die drei gemachten Anträge den übrigen Vereinen zur Berathung vor.

Dr. Wever.

Die Schutzmassregeln gegen Blattern.

In Bezug auf die jetzt mitgetheilte Ministerialverordnung, welche eine Warnungstafel an die Thüre des Blatternhauses oder Zimmers aufzuhängen vorschreibt, trug die Sanitätskommission dem Ministerium die Nothwendigkeit vor, die Tafel unter allen Umständen an die Thüre des Hauses zu hängen. Das Ministerium des Innern erließ darauf am 13. März

1849, Nr. 4036, folgende weitere Bestimmung an die Kreisregierungen:

„Nachträglich zu der diesseitigen Verfügung vom 21. v. M., Nr. 2831, wird angeordnet, daß die unter Ziffer 2 erwähnten Warnungstafeln stets an die Thür des Hauses, und nicht nur an jene des Zimmers anzuhängen sind.“

Diese nachträgliche Verschärfung geschah natürlich in der Absicht, den Schutz, den man nach der ersten Fassung nicht erreicht glaubte, zu erhöhen. Wir fürchten aber, daß dieser Nachtrag gerade wieder aufhebt, was die erste Verordnung gegeben, daß die Schutzmaßregeln damit wieder in ihren alten Fehler verfallen, den man mit der neuen Verordnung beseitigen wollte, daß dadurch die Belästigungen zurückgeführt werden, welche den Zweck der bisherigen Maßregeln vereitelten. Die Absicht der neuen Verordnung war deshalb freiwillige Absonderung ohne große Störung und Aufsehen und Kosten, geringere Sperre, um damit nicht zur Umgehung und Verheimlichung anzureizen. Die Platterntafel am Hause ist aber häufig eine weit größere Belästigung und selbst materielle Benachtheiligung als die Zimmersperre, sogar mit einem Wächter. Sie wird deshalb ein Hauptantrieb zur Verheimlichung der Krankheit sein.

Ist sie aber, fragen wir, zum Schutze wirklich so nothwendig? Wenn man sich die Platternkranken nur auf dem Dorfe denkt und in Bauernhäusern, worin weniger Raum und kaum eine Sonderung einzelner Gelasse besteht, wäre eine Warnungstafel an der letzten Thüre einer Kammer allerdings ein schlechter Schutz, während die Platternlust alle Räume erfüllt. Hier möchte auch die Störung, wenn die Tafel an der Hausthüre hängt, nicht bedeutend sein; die Leute werden ihrer Arbeit nachgehen können wie sonst, und höchstens wird der Nachbar vorbeigehen statt einzutreten.

Anders Beides in der Stadt und in andern als bäuerlichen Häusern. Hier ist der Bau geschlossen, die Räume gesonderter, wir haben es mit Abtheilungen, verschiedenen Stockwerken zu thun, die Sperre einzelner Zimmer ist mit Erfolg ausführbar; eine Warnungstafel an solche infizierte Abtheilungen oder Zimmer angebracht, wird Unberufene vor dem Eintritt abhalten, und auf eine nicht störende Weise wirklich schützen.

Auch hier aber soll stets die Tafel an die Thüre des Hauses geheftet werden. Dies wird dies häufig nicht ohne die empfindlichsten Störungen auszuführen sein. Die Tafel soll und wird alle, welche nicht durchaus im Hause zu thun haben, abschrecken.

Das Haus hat aber mehrere Stockwerke, es wohnen mehrere Familien darin, nur in einer liegt ein Blatternkranker, sie werden aber alle von dem Mißgeschick der Absonderung getroffen. Ueberflüssige Besuche werden zu entbehren sein, wie aber, wenn davon der Erwerb der Familie abhängt? Im dritten Stockwerk sind die Blattern, im mittlern wohnt ein Schneider, im untern ist ein Kaufladen oder ein Bäcker, eine Wirthschaft oder sonst ein öffentliches Geschäft. Hängt eine Blatterntafel an der Hausthüre, so kann es nicht fehlen, daß die halbe Kundschaft wegbleibt. Der Erwerb dieser Leute ist also auf 3 bis 4 Wochen hinaus geschmälert, vielleicht — die Kundschaft verläuft sich — auf immer ruinirt. Wenn die Absonderung des Blatternkranken so wichtig ist, daß ich sie selbst um diesen Preis will, so geschieht dies natürlich im Interesse der allgemeinen Sicherheit, und kann weder dem Kranken, noch dem durch ihn in seinem Erwerb gestörten Hausbewohner zur Last fallen. Die Verordnung vom 20. November 1827 gibt hiezu die Richtschnur. „Wenn es sich um die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuser oder der Genossen einer einzelnen Gemeinde handelt, und zu diesem Ende die strenge Absonderung der Kranken durch Anlegung einer Sperre der Häuser und Aufstellung besonderer Wächter angeordnet wird, so sind die Kosten hiefür aus der betreffenden Gemeindefasse zu bestreiten.“ Also die Gemeinde hat es zu zahlen, und ebenso wie der Wächter von ihr Zahlung zu verlangen hat, so wird auch der durch die Warnungstafel Benachtheiligte mit seiner Entschädigung sich an die Gemeinde zu halten haben.

Dies sind weitaussehende Prozesse, deren Veranlassung in Niemandes Vortheil liegt. Man wird sie deshalb zu vermeiden suchen. Da der Bürgermeister die Vollziehungsbehörde in der Gemeinde ist, so wird er weder Gemeindeangehörige in solchen Nachtheil bringen, noch der Gemeinde solche Entschädigungen dafür aufbürden wollen — und da wird er eben die Warnungstafel nicht anbringen lassen. Im Bericht auf dem Papier mag sie vielleicht stehen, sie hing vielleicht auch eine Stunde lang an der Thüre, wer weiß, wer sie weggenommen. Oder es wird dem Bürgermeister lieb sein, wenn er keine Anzeige von Blatternkranken erhält, um nicht solche Störungen und Anfeindungen veranlassen zu müssen, nun — und dann haben wir, was man verhüten wollte, die Verheimlichung.

Wir behaupten, der Nachtrag ist gegen die Absicht der ersten Verordnung, und hebt ihre Wirkung zum großen Theile wieder auf. Sie verfehlt dadurch ihren Zweck, und wird nicht aus-

geführt werden; die Warnungstafel wird, wie die Wächter, auf dem Papiere stehen, aber nicht an der Hausthüre hängen.

Zeitung.

Ämtliche Nachrichten. Die aus Irrthum in der Karlsruher Zeitung mitgetheilte Nachricht über die Enthebung des Geheimenrathes Dr. Tiedemann von der Direktion der anatomischen Anstalt in Heidelberg wurde zurückgenommen.

Dem Generalapothekenvisitator des Mittelrheinkreises, Dr. Schweig in Karlsruhe, wird, während der Dauer der Abwesenheit des Dr. Poffelt in Heidelberg auf einer Reise nach Mexiko und Kalifornien, auch die Visitation der Apotheken des Unterrheinkreises übertragen.

Verordnung. Die Sanitätskommission erließ unterm 14. Februar 1849 Nr. 793 an sämtliche Physikate:

Zufolge höchsten Staatsministerial-Erlasses vom 17. Januar l. J. Nr. 195—200 ist:

- a) über die politische Richtung im Allgemeinen in die Dienertabelle nichts aufzunehmen;
- b) wo sich ein in die Tabelle Eingetragener eines Vergehens, sei es ein politisches oder ein anderes, oder einer Handlung, welche ein Disziplinär-Einschreiten gegen ihn begründet, schuldig macht, davon der betreffenden Aufsichtsbehörde jeweils besondere Anzeige zu erstatten, sofort und nur wenn eine gerichtliche und dienstpolizeiliche Untersuchung eingeleitet wird, davon in der Dienertabelle Erwähnung zu thun.

Die Großherzoglichen Physikate haben sich künftig hiernach zu achten.

Wittwenkasse badischer Aerzte.

Die Mitglieder des großen Verwaltungsrathes werden ersucht, sich Donnerstag den 26. April, Mittag 1 Uhr, in Durlach zu versammeln, um über die folgenden Gegenstände zu verhandeln:

- 1) Vorschlag eines vorübergehenden Zusatzes zu §. 1 der Statuten, um auch älteren Aerzten den Beitritt möglich zu machen.
- 2) Vorlage über die Größe des Benefiziums pro 1849.
- 3) Nähere Bestimmungen über den statutemäßigen Austritt der Verwaltungsmitglieder.
- 4) Bestimmung des Orts und der Zeit der nächsten Generalversammlung.
- 5) Rechnungsablage pro 1848.

Bekanntmachung und Einladung. Donnerstag den 26. April, Mittags 2 Uhr, hält der Durlacher ärztliche Bezirksverein zu Durlach in der Karlsburg Versammlung. Tagesordnung: Vorlagen anderer Vereine, Stand des Vereins und der Reformbestrebungen, artistische Jahresberichte, Anträge etc.

Der Geschäftsführer: Dr. R. Volz.

Redaktion: Dr. R. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.